

Der Einfluß des Verfassungsrechts auf das Verwaltungsrecht, erschienen in: Bullinger/Starck (Hrsg.), Die Rolle der Verfassungsrechtswissenschaft im demokratischen Verfassungsstaat, Baden-Baden 2004, S. 177

Das Verhältnis zwischen Verfassungs- und Verwaltungsrecht ist durch eine ganze Reihe von wechselseitigen Bezügen und Abhängigkeiten gekennzeichnet. Als höherrangiges Recht setzt das Verfassungsrecht dem Verwaltungsrecht Grenzen; ein grundlegender Wandel der Staatsverfassung zieht zwangsläufig auch eine Änderung des Verwaltungsrechts nach sich. Allerdings beschränkt sich die Funktion des Verwaltungsrechts nicht auf eine Konkretisierung des Verfassungsrechts. Vielmehr dient das Verwaltungsrecht auch stets der Steuerung der Verwaltung und verfolgt somit eigene Ziele, die nur in einem lockeren Zusammenhang mit dem Verfassungsrecht stehen. Aus der Anwendung des Verwaltungsrechts erwachsen zudem oft neuartige Probleme, die nach einer Lösung durch das Verfassungsrecht verlangen. Besonders deutlich wird die letztgenannte Interdependenz von Verfassungs- und Verwaltungsrecht dort, wo sich angesichts des rasanten Fortschritts naturwissenschaftlicher Forschung neue rechtliche Fragestellungen ergeben.

Ein anschauliches Beispiel für das hier festzustellende Spannungsverhältnis zwischen Verfassungs- und Verwaltungsrecht ist der kontrovers diskutierte Bereich der Stammzellenforschung. Durch das Embryonenschutzgesetz sind die Herstellung und Verwendung menschlicher Embryonen weitgehenden, auch strafrechtlich relevanten, Beschränkungen unterworfen. Das jüngst in Kraft getretene Stammzellgesetz unterstellt sogar bereits die Einfuhr und Verwendung embryonaler Stammzellen und die Forschung an ihnen einem Genehmigungsvorbehalt. Die Embryonen *in vitro* genießen somit einen einfach-gesetzlichen Schutz, der den der Embryonen *in utero* übertrifft. Wenn man – mit einer Reihe von Autoren – den Embryo *in vitro* als Träger des Grundrechts der Menschenwürde ansieht, würden sich die zu seinem Schutz erlassenen Normen als verfassungsrechtlich vorgegeben darstellen. Zu wenig beachtet ist indes bisher, daß es unvermeidbare Konsequenz einer extensiven Annahme grundrechtlicher Schutzpflichten ist, daß sämtliche Indikationen des Schwangerschaftsabbruchs – mit Ausnahme der medizinischen Indikation – für verfassungswidrig zu erklären wären. Auch benötigte der einzelne – und nicht mehr der Staat – zu seinem Handeln eine Erlaubnis. Eine großzügige Begründung grundrechtlicher Schutzpflichten bringt demnach die Gefahr mit sich, daß die primär freiheitsbewahrende Funktion der Grundrechte in ihr Gegenteil verkehrt würde. Es drängt sich hier der Verdacht auf, daß grundrechtliche Schutzpflichten in den Dienst einer diffusen Angst vor dem Fortschritt gestellt werden sollen.

Ähnlich gegenläufige Tendenzen sind auch im Verhältnis zwischen Verfassungsrecht und Verwaltungsprozeßrecht nachweisbar. Einerseits werden Verwaltungsakte und Satzungen durch neue verwaltungsverfahrensrechtliche und verwaltungsprozessuale Bestimmungen immer fehlerunanfälliger, weshalb die Erfolgsaussichten von Rechtsbehelfen sinken. Andererseits wird durch die Einführung von Instrumenten wie der Verbandsklage ein entgegengesetztes Ziel verfolgt.